

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.9.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Ethnologie / Social and Cultural Anthropology

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Praxismodul
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die dreijährigen Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil ohne Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. Ethnologie/Social and Cultural Anthropology dient der Aneignung grundlegender ethnologischer Kompetenzen, die eine Voraussetzung für weitere wissenschaftliche Ausbildungen darstellen und den Einstieg in ein breites Spektrum von Berufsfeldern ermöglichen können. ²Die zu erwerbenden ethnologischen Fähigkeiten umfassen eine vergleichende Perspektive auf Kulturen und Gesellschaften, eine regionale Expertise verbunden mit im Alltag relevanten Sprachfähigkeiten, eine durch Auslandserfahrungen erlangte interkulturelle Kompetenz sowie Kenntnisse der Theorien und methodischen Arbeitstechniken des Faches. ³Der Studiengang umfasst im ersten Studienjahr Einführungen in zentrale Arbeitsbereiche der Ethnologie, wie die vergleichende Kulturforschung oder die Wirtschafts- und Sozialethnologie, sowie in die grundlegenden theoretischen und methodischen Ansätze des Faches. ⁴Zusätzlich werden regionale Kenntnisse vermittelt, in aller Regel zu Süd- und Zentralasien, in einen ethnologischen Forschungs- oder Anwendungsbereich eingeführt sowie erste Sprachkenntnisse erworben. ⁵Das zweite Studienjahr ermöglicht die Vertiefung der regionalen und sprachlichen Kenntnisse, bietet Einblicke in weitere Forschungs- und Anwendungsbereiche sowie in die Politik- und Religionsethnologie und bereitet Hauptfachstudierende auf das Praxismodul vor. ⁶Dieses erfolgt zu Beginn des dritten Studienjahres und wird von Hauptfachstudierenden in aller Regel in einer während der ersten beiden Studienjahre behandelten Region verbracht. ⁷Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums wesentliche Grundlagen des Faches Ethnologie/Social and Cultural Anthropology, überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in ethnologisch relevanten Berufsfeldern tätig sein zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Das Studium von Ethnologie/Social and Cultural Anthropology als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ETH-BA-01	Basismodul 1	6
	ETH-BA-02	Basismodul 2	6
	ETH-BA-03	Grundmodul Regionale Ethnologie	4,5
2	ETH-BA-03	Grundmodul Regionale Ethnologie	4,5
	ETH-BA-04	Aufbaumodul 1	6
	ETH-BA-05	Vertiefungsmodul	4,5
3	ETH-BA-06	Aufbaumodul 2	6

	ETH-BA-07	Vorbereitungsmodul	15
4	ETH-BA-05	Vertiefungsmodul	4,5
	ETH-BA-08	Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie	9
5	ETH-BA-10	Praxismodul	18
6	ETH-BA-11	Prüfungsmodul mit Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Punkte)	3+12

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-4	ETH-BA-09	BQ Modul Sprachvorbereitung	9
1-6	ETH-BA-12	Schlüsselqualifikationen	12

(3) Das Studium von Ethnologie/Social and Cultural Anthropology als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ETH-BA-01	Basismodul 1	6
	ETH-BA-02	Basismodul 2	6
2	ETH-BA-04	Aufbaumodul 1	6
	ETH-BA-05	Vertiefungsmodul	4,5
3	ETH-BA-03	Grundmodul Regionale Ethnologie	4,5
	ETH-BA-06	Aufbaumodul 2	6
4	ETH-BA-03	Grundmodul Regionale Ethnologie	4,5
	ETH-BA-05	Vertiefungsmodul	4,5
5	ETH-BA-NF-07	Forschungsmethodik	9
6	ETH-BA-08	Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie	9

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Tutorien
5. Kolloquien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus

sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Praxismodul

(1) ¹In den Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology (Hauptfach) ist ein Praxismodul (Modul ETH-BA-10) integriert, das Studierende in aller Regel in Form eines „Mobilitätssemesters“ in einer Region verbringen, die im Grundmodul Regionale Ethnologie (Modul ETH-BA-03) behandelt wurde. ²Die Studierenden können ein Auslandsstudium absolvieren, ein ethnologisch relevantes Praktikum durchführen und/oder ein eigenes Studienprojekt realisieren. ³Die organisatorische Planung des Praxismoduls erfolgt im Vorbereitungsmodul (Modul ETH-BA-07). ⁴Hauptfachstudierende, die im Nebenfach keine für das Praxismodul relevante Philologie studieren, müssen vom 1.-4. Fachsemester mindestens neun Leistungspunkte in einer solchen Sprache erwerben. ⁵Diese Leistungspunkte sind innerhalb des insgesamt 21 Punkte umfassenden Bereichs der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen („BQ-Bereich“) zu erbringen. Anerkannt werden Sprachkurse der Universität Tübingen bzw. nach zuvor erfolgter Qualitätseinschätzung durch einen Studiengangsbeauftragten auch außeruniversitärer Einrichtungen.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden bei Studienbeginn über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ETH-BA-01: Basismodul 1
- Modul ETH-BA-02: Basismodul 2
- Modul ETH-BA-03: Grundmodul Regionale Ethnologie
- Modul ETH-BA-04: Aufbaumodul 1

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ETH-BA-01: Basismodul 1
- Modul ETH-BA-02: Basismodul 2
- Modul ETH-BA-04: Aufbaumodul 1

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ETH-BA-05 Vertiefungsmodul
- Modul ETH-BA-06 Aufbaumodul 2
- Modul ETH-BA-07 Vorbereitungsmodul
- Modul ETH-BA-08 Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ETH-BA-03 Grundmodul Regionale Ethnologie
- Modul ETH-BA-05 Vertiefungsmodul
- Modul ETH-BA-06 Aufbaumodul 2

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind. Darin sind nicht die Schlüsselqualifikationen und Sprachkurse enthalten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Ethnologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Ethnologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor